

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)816

Vol. 1981/0228

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

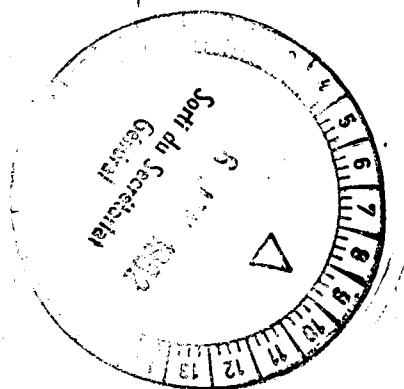
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 816 endg.

Brüssel, den 4. Januar 1982



MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
UND AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
ÜBER DAS KONZERTIERUNGSVERFAHREN

KOM(81) 816 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat
und an das Europäische Parlament
über das Konzertierungsverfahren

1. Mit der gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1985 (1) haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission zwischen den drei Organen ein Konzertierungsverfahren eingeführt mit dem Ziel, das Parlament wirksamer an der Annahme bestimmter gemeinschaftlicher Rechtsakte zu beteiligen, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben.

Zwar hat dieses Verfahren mitunter eine Annäherung der jeweiligen Standpunkte des Parlaments und des Rates ermöglicht, doch wird allgemein zugegeben, daß es in den meisten Fällen nicht zufriedenstellend funktioniert hat. In ihrem Bericht vom Oktober 1979 über die europäischen Institutionen haben die Drei Weisen die Verfahrensschwierigkeiten sehr genau analysiert und einige Verbesserungsvorschläge zusammengestellt (2).

Bei der Zusammenkunft, die am 17. November 1981 in Straßburg zwischen den Außenministern, dem erweiterten Präsidium des Europäischen Parlaments und der Kommission stattfand, erklärte der amtierende Ratspräsident zur Unzulänglichkeit des Verfahrens sinngemäß, es sei unter Umständen schwierig, die sich widersprechenden Standpunkte der Organe in Einklang zu bringen; das Verfahren sei ziemlich langwierig und die Modalitäten nicht genau definiert.

Ganz allgemein entsprach das Verfahren insofern nicht den Erwartungen des Parlaments, als es "ihm nicht das Gefühl gegeben hat, an einem wirklichen Dialog mit den Mitgliedern des Rates mitzuwirken, was nach Ansicht der Kommission der eigentliche Daseinszweck dieses Abkommens war" (3).

(1) ABL. C 89 vom 22.4.1975, S. 1.

(2) Seite 80 und Anlage 3 zum Bericht

(3) Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen (Dok. KOM(81) 581 endg. vom 7.10.81).

Schließlich forderte das direkt gewählte Parlament die Ausdehnung des Verfahrens auf alle wichtigen Gemeinschaftsakte unabhängig davon, ob sie nennenswerte finanzielle Auswirkungen haben, und kritisierte das gegenwärtige System, nach dem das Verfahren in der Praxis nur dann angewandt wird, wenn beide Parteien meinen, daß es anwendbar sei.

2. Deshalb hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in ihrer Mitteilung vom 7. November 1981 vorgeschlagen, "das Verfahren erneut zu prüfen, um die Änderungen vorzunehmen, die es wirklich effizient gestalten werden".

Dieses Ziel soll mit der zweiten gemeinsamen Erklärung, die im Entwurf beigefügt ist, erreicht werden.

Dieser Entwurf zielt zunächst darauf ab, das Verfahren dem Wunsch des Parlaments entsprechend auf alle wichtigen Rechtsakte der Gemeinschaft auszudehnen.

Sodann ist darin vorgesehen, daß das Verfahren auf Antrag eines der drei Gemeinschaftsorgane angewandt werden soll.

Beschrieben wird ein normales zwei Phasen umfassendes Verfahren, von dem die Präsidenten der drei Gemeinschaftsorgane in besonderen Fällen abweichen oder das sie durch besondere Bestimmungen ergänzen können.

Die erste Sitzung des Konzertierungsausschusses soll in einem möglichst fortgeschrittenen Stadium stattfinden, sobald die Ratsmitglieder den Kommissionsvorschlag so ausreichend geprüft haben, daß sie mit den Vertretern des Parlaments und der Kommission sinnvoll darüber beraten können. Selbst in der zweiten und - falls diese notwendig sein sollte - in der dritten Sitzung des Konzertierungsausschusses sollen die vom Rat festgelegten gemeinsamen Orientierungen noch Raum für mehrere Möglichkeiten lassen und so eine sinnvolle und fruchtbare Diskussion ermöglichen.

Nach der letzten Sitzung beginnt eine Frist, in der das Parlament eine neue Stellungnahme abgeben und nach deren Ablauf der Rat endgültig entscheiden kann.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Verbesserungen die institutionelle Rolle des Parlaments stärken können, ohne daß dadurch der Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft schwerfälliger wird.

3. Wie der Präsident der Kommission und das für die Beziehungen zum Europäischen Parlament zuständige Kommissionsmitglied in der Sitzung vom 17. November in Straßburg angeregt haben, vertritt die Kommission den Standpunkt, daß ihr Entwurf einer neuen gemeinsamen Erklärung in einem Sonderverfahren geprüft werden sollte. So könnten die drei Gemeinschaftsorgane einvernehmlich hochgestellte Vertreter bestimmen, die beauftragt würden, den Kommissionsentwurf zu prüfen, die Grundlagen für eine Einigung über die Änderungsvorschläge zu erarbeiten und ihnen Bericht zu erstatten. Selbstverständlich würde die Einsetzung dieser ad-hoc-Gruppe der künftigen Entwicklung nicht vorgreifen und jedes Organ hätte nach wie vor die Möglichkeit, seine Position auf der Grundlage des Berichts dieser Gruppe festzulegen.

Nach Auffassung der Kommission dürfte dieser Verfahrensvorschlag rasch zu einem befriedigenden Konsens über die nach Meinung der drei Gemeinschaftsorgane notwendigen Verbesserungen des Konzertierungsverfahrens führen.

Entwurf

ZWEITE GEMEINSAME ERKLÄRUNG

des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Konzertierungsverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE KOMMISSION -

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 (1) haben die drei Gemeinschaftsorgane ein Konzertierungsverfahren eingeführt mit dem Ziel, eine wirksame Beteiligung des Europäischen Parlaments an dem Verfahren der Ausarbeitung und Annahme der Entscheidungen zu gewährleisten, die für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wichtige Ausgaben oder Einnahmen nach sich ziehen.

Im Anschluß an die allgemeinen Direktwahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist es notwendig, die Rolle des Parlaments im Legislativprozeß der Gemeinschaft zu stärken. Hierzu muß das Konzertierungsverfahren auf andere wichtige Entscheidungen ausgedehnt werden, für die es ursprünglich nicht vorgesehen war.

Bei der Verbesserung der Verfahrensmodalitäten ist der bisherigen Erfahrung Rechnung zu tragen.

(1) ABL. C 89 vom 22.4.1975, S. 1

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN :

1. Das Konzertierungsverfahren wird für die gemeinschaftlichen Rechtsakte von allgemeiner Tragweite angewandt, die für die Gemeinschaft von erheblicher Bedeutung sind und deren Erlaß nicht schon aufgrund früherer Rechtsakte geboten ist.
2. Das Verfahren wird auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission eingeleitet.
3. Ziel des Verfahrens ist es, Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat herbeizuführen.
4. Die Konzertierung findet in einem "Konzertierungsausschuß" statt, der sich aus Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt.
5. Falls die Präsidenten der drei Gemeinschaftsorgane nicht in einem anderslautenden Beschluß den Zeitplan und die besonderen Modalitäten des Konzertierungsverfahrens für einen bestimmten Fall festlegen, verläuft das Konzertierungsverfahren wie folgt :
 - a) Die erste Sitzung des Konzertierungsausschusses kann stattfinden, sobald der Rat nach Erhalt der Stellungnahme des Europäischen Parlaments die durch den Kommissionsvorschlag entstehenden wichtigsten Probleme festgestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet hat.
 - b) Der Rat kann auf der Grundlage der Arbeiten des Konzertierungsausschusses entweder endgültig entscheiden oder zu dem zur Diskussion stehenden Vorschlag gemeinsame Orientierungen, gegebenenfalls mit Wahlmöglichkeiten, erarbeiten.
 - c) Die gemeinsamen Orientierungen werden dem Konzertierungsausschuß vorgelegt.
 - d) Das Europäische Parlament kann binnen drei Monaten nach der zweiten Sitzung des Konzertierungsausschusses eine neue Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag abgeben.
 - e) Nach Ablauf dieser Frist oder nach Erhalt der neuen Stellungnahme des Parlaments kann der Rat endgültig entscheiden.

6. Die Präsidenten der drei Gemeinschaftsorgane treffen während des Konzertierungsverfahrens alle erforderlichen Maßnahmen, um den Ablauf des Verfahrens zu erleichtern und die Erreichung des unter Ziffer 3 angegebenen Ziels zu ermöglichen. Sie können insbesondere weitere Sitzungen des Konzertierungsausschusses einberufen.
7. Die gemeinsame Erklärung tritt an die Stelle der gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975.

Geschehen zu am

Für das Europäische Parlament

Für den Rat

Für die Kommission